

**Verordnung
des Marktes Pförring
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)
vom 01.03.2009**

Der Markt Pförring erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- u. Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2008 (GVBl Nr. 14/2008 S. 364), folgende

Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Dazu gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 513, ber. S. 583) in der jeweils geltenden Fassung. Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes (BayStrWG) oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Seiten-, Rand- u. Sicherheitsstreifen, die Geh- u. Radwege, Böschungen und Grünstreifen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind auch tatsächlich öffentliche Wege.
- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2

Anleinplicht

- (1) Große Hund (§ 1 Abs. 1) und Kampfhunde (§ 1 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen in den nachfolgend abgegrenzten Gebieten im Markt Pförring zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen:
 1. innerhalb der geschlossenen Ortslage des Marktes Pförring und der Ortsteile Gaden, Wackerstein u. Dötting, Ettlting, Forchheim, Lobsing u. Pirkenbrunn

- auf allen Geh- bzw. Radwegen und
3 auf dem Donaudamm

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser Verordnung ergeben sich aus den beigefügten Planauszügen, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 3 Ausnahmen

Soweit es sich um große Hunde i.S.v. § 1 Abs. 1 handelt, gilt diese Verordnung nicht für:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungsdienst eingesetzt sind,
- e) Jagdhunde, soweit diese bei der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd eingesetzt sind.

Soweit es sich um Kampfhunde i.S.v. § 1 Abs. 2 handelt, gilt diese Verordnung nicht für Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbußen belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

- (1) entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung große Hunde oder Kampfhunde an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten nicht an der Leine führt
- (2) entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung dabei keine reißfeste oder eine mehr als 3 m lange Leine verwendet oder von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, den Hund körperlich zu beherrschen.

§ 5 Grünanlagen (einschl. Kinderspielanlagen)

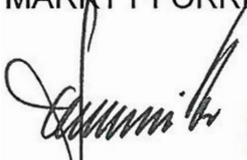
Die Regelungen über das Halten von Hunden in der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen im Markt Pförring (Grünanlagensatzung vom 29.03.2007) bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 6
Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.03.2009 in Kraft, sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Marktes Pförring über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden vom 08.08.1997 außer Kraft.

Pförring, den 22.01.2009

MARKT PFÖRRING

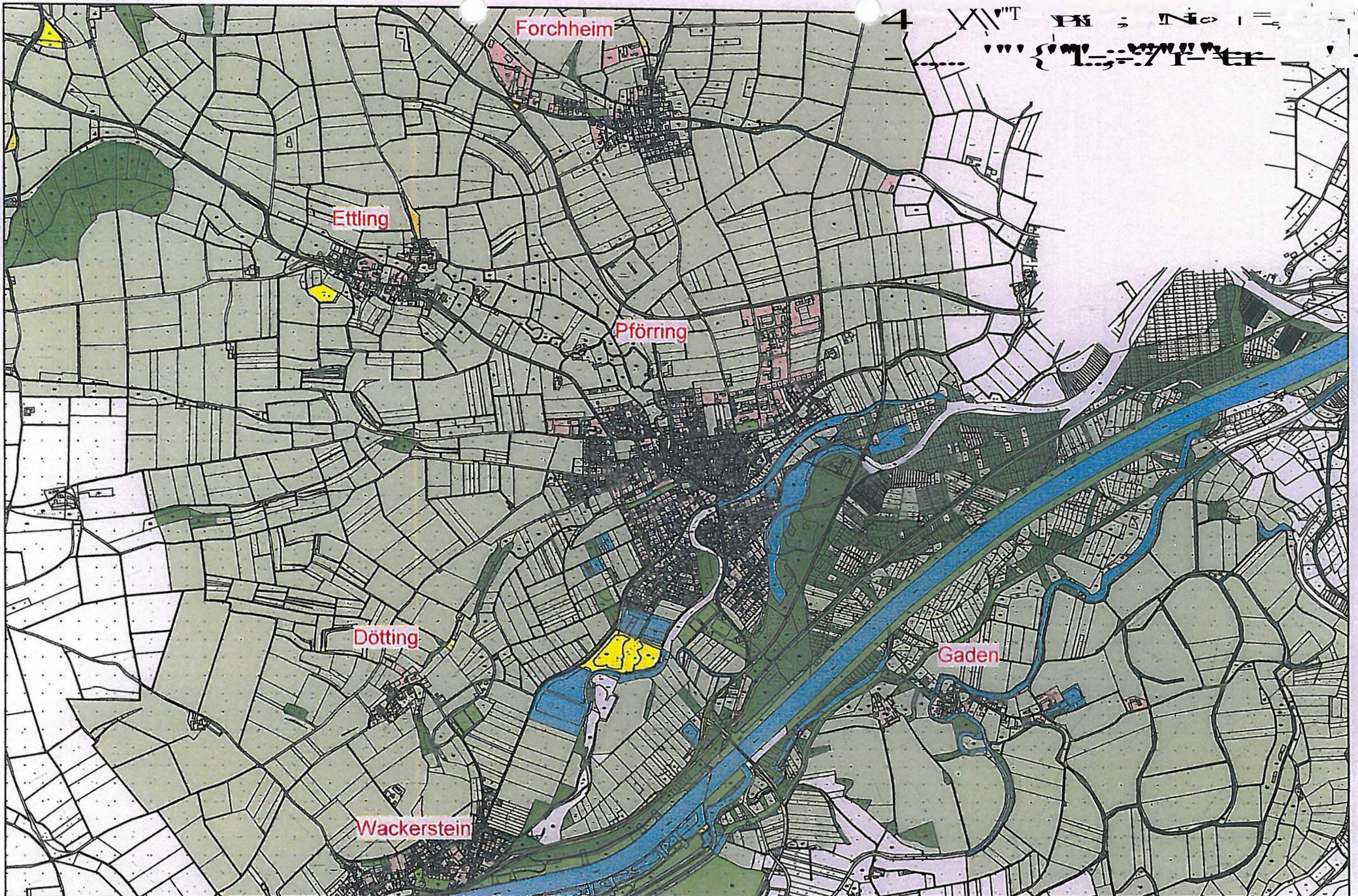

Sammiller
1. Bürgermeister



Diese Planauszüge sind Bestandteil der Verordnung des Marktes Pförring über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 01.03.2009

Gebiete mit Leinenzwang für große Hunde/Kampfhunde:

- a) geschlossene Ortslage (rosa)
- b) Donaudamm (grün)







Gedruckt von pfg9 auf NTS-60-TERM21 an Client\pfg9-USER320##092#092#092SV-PFOERRING#092HP CLJ 3800 am 20.01.2009 um 18:00.

Projekt: default

Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

w³GEOportal

M=1:25000

